

## **Antrag und Bericht**

**des Kirchenrates an die Kirchensynode  
betreffend  
Rahmenkredit für Entschuldungsbeiträge an  
Kirchgemeinden im Rahmen des Projekts  
KirchGemeindePlus**

## Inhaltsverzeichnis

I.	Antrag	3
II.	Bericht	3
	1. Ausgangslage	3
	2. Rahmenbedingungen	4
	3. Faktoren	4
	4. Verfahren	5
	5. Belastung für die Zentralkasse	5

# **I. Antrag**

Für Entschuldungsbeiträge an Kirchgemeinden im Rahmen des Projekts Kirch-GemeindePlus wird zulasten des Kostenträgers 400128 (KirchGemeindePlus) ein Rahmenkredit von 3 Mio. Franken bewilligt.

## **II. Bericht**

### **1. Ausgangslage**

Einen ersten Antrag für einen Kredit für Entschuldungsbeiträge lehnte die Kirchensynode mangels genügender Rechtsgrundlagen am 10. Januar 2017 ab. Zwischenzeitlich wurden mit der von der Kirchensynode am 2. Mai 2017 beschlossenen Teilrevision der Finanzverordnung und der nachfolgend durch den Kirchenrat beschlossenen Teilrevision der Vollzugsverordnung zur Finanzverordnung die nötigen Rechtsgrundlagen geschaffen. Sie stehen seit 1. Januar 2018 in Kraft. Die Finanzverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 19. Januar 2010 (FiVO; LS 181.13) regelt in § 88b den Zweck der Entschuldungsbeiträge sowie deren Rückforderbarkeit, wenn die begünstigte Kirchgemeinde innert einer Frist von zehn Jahren zu neuem Vermögen kommt. In der Vollzugsverordnung zur Finanzverordnung vom 6. Oktober 2010 (VVO FiVO; LS 181.131) werden in den §§ 83a–83e die Details der Berechnung der Entschuldungsbeiträge definiert.

Die Notwendigkeit von Entschuldungsbeiträgen ist auch anderthalb Jahre nach dem ersten Antrag gegeben: Zusammenschlüsse von Kirchgemeinden können an deren unterschiedlicher Finanzkraft oder finanzieller Situation scheitern. Das zeigen Gespräche mit Kirchgemeinden mit sehr unterschiedlichen finanziellen Rahmenbedingungen, die sich auf dem Weg zu einem Zusammenschluss befinden. Wenn sich aufgrund des Zusammenschlusses zu einer neuen Kirchgemeinde ein deutlich höherer Steuerfuss ergibt, weil z.B. Finanzausgleichszahlungen wegfallen, Schulden zu übernehmen sind oder einfach die Steuerkraft der vereinigten Kirchgemeinde tief ist, erwächst einem solchen Zusammenschlussprojekt vielfach politischer Widerstand. Es ist daher wichtig, die Möglichkeit von Entschuldungsbeiträgen an Kirchgemeinden zu haben. Entsprechende Forderungen werden von den Kirchgemeinden auch immer wieder erhoben. Diese Kirchgemeinden orientieren sich dabei an der bestehenden Praxis des Kantons Zürich gegenüber den politischen Gemeinden und Schulgemeinden, die Entschuldungsbeiträge erhalten.

## 2. Rahmenbedingungen

Entschuldungsbeiträge sind einmalige Beiträge, die von der Zentralkasse an Kirchgemeinden ausgerichtet werden. Die Mittel der Zentralkasse sind beschränkt. Zusätzliche Aufwände sind in der Regel dadurch zu kompensieren, dass andere Leistungen wegfallen. Die Entschuldungsbeiträge sind so auszugestalten, dass die Belastung der Zentralkasse möglichst tief gehalten wird. Sie müssen gezielt dort zum Einsatz kommen, wo die finanzielle Belastung für die zusammengeschlossene Kirchgemeinde unzumutbar hoch ausfallen würde oder für Kirchgemeinden, die eine überdurchschnittlich hohe Nettoschuld aufweisen. Diese Situation weisen vor allem kleine Kirchgemeinden im Finanzausgleich auf, die in den vergangenen Jahren grössere Investitionen ins Verwaltungsvermögen getätigt haben.

Entschuldungsbeiträge sind daher vorgesehen für Kirchgemeinden, die höchstens 3'000 Mitglieder zählen und die in den drei dem Gesuch vorangegangenen Jahren einen Steuerfuss von mindestens 14 % aufwiesen (§ 83a VVO FiVO).

## 3. Faktoren

Die Faktoren «Nettoschuld pro Mitglied», «Anzahl Mitglieder der Kirchgemeinde» sowie ein unterer Grenzwert der Entschuldung bilden die Basis für die Berechnung eines Entschuldungsbeitrags. Als Grundvoraussetzung wird zudem ein über mindestens drei Jahre bestehender Mindeststeuerfuss vorausgesetzt.

*Nettoschuld pro Mitglied* (§ 83b Abs. 1 und 2 VVO FiVO): Die Berechnung des Nettovermögens (bzw. der Nettoschuld) erfolgt nach der Formel «Fremdkapital (Kontengruppe 20) minus Finanzvermögen (Kontengruppe 10)» dividiert durch Anzahl Mitglieder (Anhang 2, Ziffer 3.4 der Gemeindeverordnung). Die Zahlen werden der durch die Kirchgemeindeversammlung abgenommenen Rechnung des Geschäftsjahres 2017 entnommen. Für die Mitgliederzahlen gelten die Angaben des Statistischen Amtes des Kantons Zürich.

*Anzahl Mitglieder der Kirchgemeinde* (§§ 83b Abs. 1 sowie 83c Abs. 1 und 2 VVO FiVO): Es wird abgestellt auf die Mitgliederzahlen des Statistischen Amtes, die jeweils per Ende Dezember erhoben werden. Kirchgemeinden mit mehr als 3'000 Mitgliedern haben keinen Anspruch auf einen Entschuldungsbeitrag. Für Kirchgemeinden mit einer Mitgliederzahl zwischen 2'000 und 3'000 gilt ein abgestufter Beitrag nach der Formel «Entschuldungsbeitrag multipliziert mit (3'000 minus Mitgliederbestand) dividiert durch 2'000».

*Teilentschuldung* (§ 83a lit. b VVO FiVO): Die Entschuldungsbeiträge werden so berechnet, dass nicht die Gesamtschuld getilgt wird, sondern eine Nettoschuld pro Mitglied von 200 Franken belassen wird (unterer Grenzwert). Diese Grösse entspricht in etwa dem Mittelwert der Nettoschuld der Finanzausgleichsgemeinden von 196 Franken per Ende 2015.

*Steuerfuss* (§§ 83a lit. c und 83b Abs. 3 VVO FiVO): Anrecht auf Entschuldungsbeiträge haben nur Kirchgemeinden, die in den drei Jahren, die dem Gesuch um einen Entschuldungsbeitrag vorangehen, einen Steuerfuss von mindestens 14% aufwiesen.

#### **4. Verfahren**

Die Kirchgemeinden stellen beim Kirchenrat ein Gesuch um Entschuldungsbeiträge. Die Abteilung Ressourcen klärt die Berechtigung anhand der vorstehenden Kriterien ab und berechnet den Entschuldungsbeitrag. Der Kirchenrat beschliesst den voraussichtlich geschuldeten Betrag. Dieser wird erst nach dem rechtskräftig vollzogenen Zusammenschluss ausgerichtet (§ 83d Abs. 1 VVO FiVO).

Übersteigen die eingegangenen Gesuche den für das entsprechende Jahr budgetierten Kredit, so werden die Gesuche für das Folgejahr zurückgestellt. Es gelten die Reihenfolge des Eingangs der Gesuche und der Fortschritt des jeweiligen Zusammenschlussprojekts (§ 83d Abs. 4 VVO FiVO).

#### **5. Belastung für die Zentralkasse**

Unter der Voraussetzung, dass sämtliche anspruchsberechtigten Kirchgemeinden Anträge auf Entschuldungsbeiträge stellen und diese aufgrund eines erfolgreichen Zusammenschlusses auch ausgerichtet werden, ist mit einer zusätzlichen Belastung der Zentralkasse von ca. 3 Mio. Franken zu rechnen. Diese Belastung verteilt sich voraussichtlich über die nächsten drei bis vier Jahre, in denen die Gesuche gestellt werden und die Entschuldungsbeiträge bei positivem Bescheid zulasten der Jahresrechnung zurückgestellt werden müssen.

Zürich, 29. August 2018

Kirchenrat des Kantons Zürich

Michel Müller

Kirchenratspräsident

Walter Lüssi

Kirchenratsschreiber